

## SATZUNG

### FÖRDERVEREIN WEIHERBERGSCHULE E. V.

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Förderverein Weiherbergschule; nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist in Pforzheim.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Das Geschäftsjahr 2015/2016 wird um die Laufzeit von 2 Monaten bis zum 31.08.2016 einmalig verlängert, um den Anschluss an die Laufzeitänderung ab dem folgenden Geschäftsjahr zu gewährleisten.

#### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Trägerschaft des „Förderverein Weiherbergschule e.V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch zusätzliche Unterstützung und Ausbau der Lehrmöglichkeiten an der Weiherbergschule. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Bedarfsanträge sind von der Schule, vom Elternbeirat oder von der Schüler-Mitverantwortung an den Verein zu stellen. In dringenden Fällen kann der Bedarfsantrag auch vom Schulleiter direkt an den Verein gerichtet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Pforzheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Weiherbergschule im Sinne dieser Satzung, möglichst entsprechend der Empfehlung von Elternbeirat und Schulleitung, zu verwenden hat.

#### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird

schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,

b) durch Austritt,

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied zumindest zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,

er besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart,

2. der Finanzausschuss,

er besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem 1. Vorsitzenden des Elternbeirats, dem Schulleiter der Weiherbergschule und einem weiteren zu wählenden Vereinsmitglied

3. die Mitgliederversammlung

#### § 6 Vorstand, Finanzausschuss, Kassenprüfer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mindestens 1 Vorstandsmitglied muss auch im Elternbeirat sein; diese Bestimmung entfällt, wenn sich kein entsprechender Kandidat zur Wahl stellt.

Das gewählte Mitglied des Finanzausschusses, sowie zwei Kassenprüfer werden ebenfalls jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Entscheidung über gemäß § 2 vorgetragene Bedarfwünsche von (im Einzelfall) mehr als DM 1.000 (bzw. Euro 500) trifft der Finanzausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen ist jeweils ein Vertreter der Lehrerschaft der Weiherbergschule, sowie - bei Bedarf - ein Vertreter der Schüler-Mitverantwortung (SMV) einzuladen, die durch ihre Gremien delegiert werden.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern es die Lage der Geschäfte erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Beirat.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Bar-Einzahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Bei Bank-Gutschriften gilt der Bankbeleg als Quittung. Auszahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vereinsvorsitzenden leisten. Kasse und Rechenschaftsbericht werden einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern geprüft, die darüber ebenfalls Bericht erstatten.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen, sofern diese dem Vereinszweck nicht entgegenstehen.

Der Vorstand, der Beirat und seine Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütungen ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll jeweils im 1. Halbjahr nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft diese durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung. Die

Berufung hat mindestens drei Wochen vor der Tagung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
2. Entlastung von Vorstand und Finanzausschuss
3. Neuwahl (Vorstand, Finanzausschuss, Kassenprüfer)
4. Förmliche Ausschließung eines Mitgliedes lt. § 3 Ziff. 2 c dieser Satzung.
5. Die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Versammlungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangen.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein besonderes Protokollbuch niederzuschreiben und von dem Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung auf einfachen Antrag hin verlesen; erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

Stand\_24.11.2015